

Beschwerden gegen Gorillas-Warenlager in der Angererstraße

Lieferdienste nur noch in Gewerbegebieten ansiedeln und Auslieferungslager in der Angererstr. 7 d untersagen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00803 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 14.09.2022

Ablehnung des Antrags auf Nutzungsänderung Angererstr. 7 d zu Warenlager mit Lieferdienst

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00804 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 14.09.2022

Kein Warenlager der Firma Gorillas im Wohngebiet Angererstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00805 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 14.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20 -26 / V 08392

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00803
2. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00804
3. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00805
4. Übersichtsplan
5. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 04 Schwabing - West vom 18.01.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 14.09.2022 die anliegenden Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00803, 20-26 / E 00804 und 20-26 / E 00805 (Anlage 1) beschlossen.

In den Empfehlungen wird Bezug genommen auf die Nutzungsänderung der ehemaligen Postfiliale zu einem Gorillas-Warenlager mit Lieferdienst. Die Nachbar*innen und der Bezirksausschuss hatten die Maßnahme abgelehnt. Auch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HAIV - Lokalbaukommission hatte die Maßnahme zunächst abgelehnt. Über 300 Anwohner*innen hätten sich gegen die Maßnahme ausgesprochen. Nun sei ein neuer Bauantrag eingereicht worden mit neuen Öffnungszeiten, aber keine Information an die Nachbar*innen. Dieser Bauantrag für die Nutzungsänderung solle abgelehnt werden, da sich u. a. direkt über der Maßnahme Wohnungen befinden und durch das Vorhaben Lärm- und Verkehrsbelästigungen für die Anwohner*innen entstehen würden. Es sei nicht vorstellbar, wie in der Angererstraße ein Lieferverkehr ohne erhebliche Beeinträchtigungen stattfinden soll. Es wird beantragt, dass Lieferdienste generell ausschließlich im reinen Gewerbegebiet

angesiedelt werden dürfen. Die Nutzung in der Angererstr. soll untersagt werden und sei in einem reinen Wohngebiet nicht mehr zulässig.

Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Stadtbezirk 04 - Schwabing West, da die Empfehlungen ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhalten und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Es handelt sich hier um einen Fall bestehenden Baurechts bzw. um ein geplantes Bauvorhaben.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Das Vorhaben hält die Anforderungen des maßgebenden Bebauungsplans Nr. 2021 ein. Daher wurde für die genannte Maßnahme nun mit Datum vom 22.11.2022 die Baugenehmigung unter nachfolgenden Aspekten (Auflagen) erteilt. Die Nachbar*innen werden über die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München informiert. Gemäß Anlieferungskonzept in der Betriebsbeschreibung, die Bestandteil der Baugenehmigung ist, erfolgt die komplette Anlieferung der Ware ausschließlich außerhalb der Ruhezeiten und Nachtzeiten. Die Anlieferung erfolgt nur über die dazu vorgesehene vorhandene Anlieferflasche und das Tor ist gemäß Gutachten bei der Anlieferung geschlossen zu halten. Bei Rückwärtsfahrmanöver aus der Lieferzone auf die Straße bzw. von der Straße in die Lieferzone ist die Verkehrssicherheit gerade im Hinblick auf Fußgänger*innen mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen.

Ferner wird bei der Auslieferung antragsgemäß auf das Abstellen der Dienstfahräder im öffentlichem Verkehrsgrund verzichtet. Laut Beschreibung schieben die Fahrradkuriere die Fahrräder auf dem Gehweg, so dass eine Beeinträchtigung der Fußgänger*innen ausgeschlossen ist. Das schalltechnische Gutachten, welches Bestandteil der Baugenehmigung ist, hat ergeben, dass keine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt. Entsprechende Immissionsschutzauflagen zugunsten der Anwohner*innen wurden in die Baugenehmigung mit aufgenommen.

Es ist somit, nach Ansicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, durch o. g. Maßnahmen ausreichend gesichert, dass keine Beeinträchtigungen durch Lärm oder Lieferverkehr oder ähnliches, für die Anwohner*innen stattfinden.

Nach Auffassung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist die Nutzung als Lager aufgrund der o. g. Aspekte, in dem Wohngebiet der Angererstr. zulässig. Dem Antrag die Nutzung zu untersagen, das Warenlager nicht zu zulassen, sowie dem Wunsch, dass Lieferdienste generell ausschließlich im reinen Gewerbegebiet angesiedelt werden sollen, kann hier insofern nicht stattgegeben werden. Gleichwohl wird sich die Lokalbaukommission generell im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei ähnlich gelagerten Fällen bemühen, die Lieferdienste in reine Gewerbegebiete unterzubringen.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00803, 20-26 / E 00804 und 20-26 / E 00805 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 14.09.2022 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Lokalbaukommission das beantragte Vorhaben genehmigt hat. Durch die vorgenannten Auflagen, wird aus Sicht der Lokalbaukommission, der entsprechende Schutz für die Anwohner*innen gewährleistet. Den o. g. Anträgen die Nutzung zu untersagen, das Warenlager nicht zu zulassen, sowie dem Wunsch, dass Lieferdienste generell ausschließlich im reinen Gewerbegebiet angesiedelt werden sollen, kann hier, wie genannt, nicht stattgegeben werden. Gleichwohl wird sich die Lokalbaukommission generell im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei ähnlich gelagerten Fällen bemühen, die Lieferdienste in reine Gewerbegebiete unterzubringen.
2. Die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00803, 20-26 / E 00804 und 20-26 / E 00805 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 14.09.2022 sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 Schwabing - West der Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 04 Schwabing-West
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte
4. An das Revisionsamt
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

V. Abdruck von I. – IV.

1. An das Referat
Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.
2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/Team

Der Beschluss vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung

kann vollzogen werden

kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 04 kann vollzogen werden**
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 04 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)**
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)**

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV 22 V

i. A.